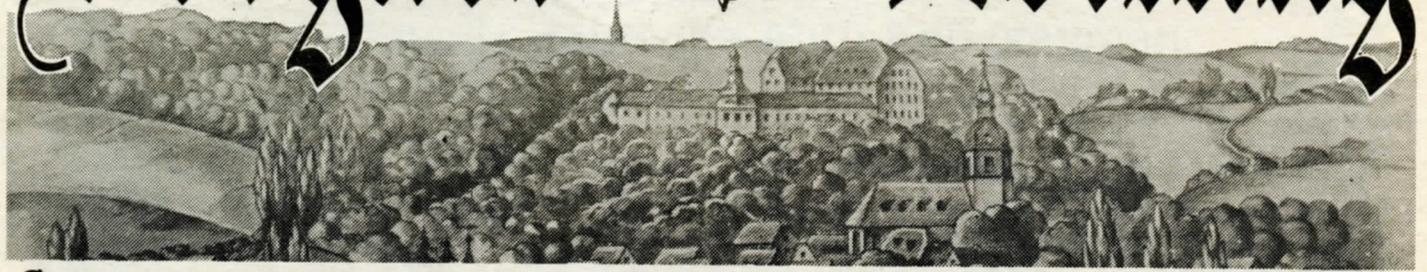


Bergaer Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 2

Freitag, den 30. August 1991

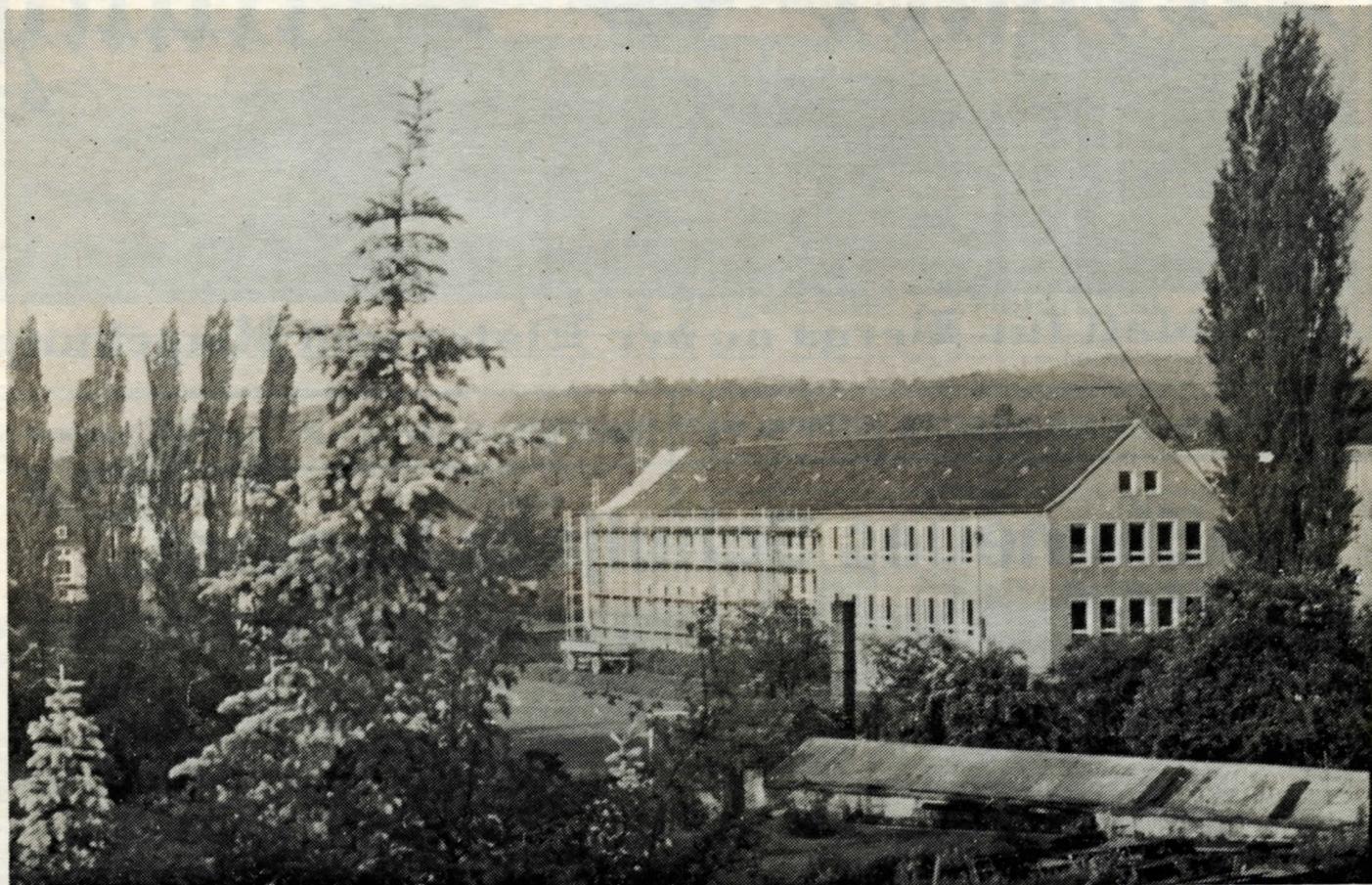
Nummer 17

Ein neues Schuljahr beginnt



Die Regelschule

Ein neues Schuljahr beginnt



Die Grundschule

Sehr verehrte Eltern!

In wenigen Tagen, am 2.9., beginnt für unsere Schüler das Schuljahr 1991/92. Es ist ein Neubeginn in vieler Hinsicht auf der Grundlage des neuen Bildungsgesetzes des Landes Thüringen.

Nachdem unser Antrag, in Berga ein Gymnasium aufzubauen, vom Kultusministerium in Erfurt abgelehnt wurde, gibt es in unserer Stadt in Zukunft eine Grundschule und eine Regelschule.

Die Grundschule umfaßt die Klassenstufen 1 bis 4 und die Regelschule die Klassenstufen 5 bis 10.

In der Regelschule werden die Schüler in den Klassen 5 und 6 in feststehenden Klassenverbänden lernen. In der Klasse 7 werden die Schüler - je nach Berufswunsch und Schülerleistung - in bestimmten Fächern nach Haupt- oder Realschulkursen getrennt unterrichtet. In den Klassen 8 und 9 gibt es Realschulklassen und Hauptschulklassen. Der Unterricht ist differenziert nach unterschiedlichen Fächerangeboten sowie Leistungsanforderungen. Am Ende der Klasse 9 verlassen die Hauptschüler mit dem Hauptschulabschluß oder nach entsprechender Prüfung mit dem qualifizierten Hauptschulabschluß die Schule, um vor allem Berufe im praktischen Bereich zu erlernen.

Die Schüler, die ab Klasse 7 entsprechende Regelschulkurse sowie bestimmte Wahlpflichtfächer besuchen, erwerben nach der Prüfung in Klasse 10 den Regel- bzw. Sekundarabschluß I.

Für Schüler, Lehrer und Eltern wird das kommende Schuljahr viel Neues bringen, so z. B. die Benotung von 1 bis 6. Manches ist durch anstehende Entscheidungen des Kultusministeriums leider noch unklar. Dafür bitten wir Sie - verehrte Eltern - um Ihr Verständnis.

So können infolge fehlender Zusagen über die Finanzierungsbeihilfe für die Schulbücher diese erst später bestellt und ausgeliefert werden. Außerdem kann unser neues Schulgebäude durch die umfassenden Sanierungsmaßnahmen in einem Gesamtumfang von fast 700.000,00 DM voraussichtlich erst ab Oktober wieder genutzt werden; das wird in den ersten Unterrichtswochen zu räumlichen Einschränkungen im Unterrichtsablauf führen. Neue Fächer wie Sozialkunde, Wirtschaft/Umwelt oder Sozialwesen stehen auf dem Stundenplan, und die neuen Lehrpläne stellen auch Lehrer vor neue Aufgaben.

Alle Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule und der Regelschule Berga gehen mit dem festen Vorsatz in das neue Schuljahr, pädagogisch verantwortungsbewußt zu arbeiten, den Schülern optimale und individuelle Bildungsmöglichkeiten zu sichern und mit allen Elternhäusern eng zusammenzuarbeiten.

Wir bitten Sie, verehrte Eltern, um eine ebensolche Zusammenarbeit im Interesse unserer Kinder. Klassenlehrer und Schulleitungen werden Ihnen stets zu Aussprachen über alle Schulprobleme zur Verfügung stehen.

E. Stieler
Schulleitung Grundschule

W. Schubert
Schulleitung Regelschule

Die Schuleinführung findet am 31. August, um 9.30 Uhr statt, für alle anderen Schüler beginnt der Unterricht am Montag, 2. September, um 7.00 Uhr.

Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am 13. September 1991
Redaktionsschluß ist Donnerstag, der 5.9.1991
bis 12.00 Uhr im Rathaus

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 2 Abs. BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster hat in
ihrer Sitzung am

20.8.1991

beschlossen, für das Gebiet

»Naherholungsgebiet Albersdorf«

einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Beschluß wird hiermit bekannt gemacht.

Berga/Elster, den 21.8.1991

Stadtrat der Stadt Berga/Elster

Jonas

Bürgermeister

Satzung

über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

1. Die Stadtverordnetenversammlung aus der Stadt Berga be-
schließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Berga/Elster vom 20.8.1991 über die Veränderungssperre für Bebauungsgebiet in Al- bersdorf »Naherholungsgebiet Albersdorf«.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga hat aufgrund
von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai (GBl. I Nr.
28 S. 255) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.
2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.
1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit
Artikel 1 des Gesetzes vom 23.9.90 (BGBl. 1990 II. S. 885, 1122),
in ihrer Sitzung am 20. August 1991 folgende Satzung beschlos-
sen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.8.1991 gemäß § 2
Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das
Gebiet in Albersdorf »Naherholungsgebiet Albersdorf« als Sat-
zung beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet
eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Geltungsbe-
reich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegenden Grund-
stücke: Flurstücks-Nr.:

Gemarkung Berga, Flur 7, Flurstück-Nr. 790, 789, 788, 787, 776,
777/1

Gemarkung Albersdorf, Flur 1, Flurstück-Nr. 36/1

Gemarkung Albersdorf, Flur 2, Flurstück-Nr. 42/6, 51/1, 53/7,
52/2, 57/1, 58, 80/2, 81/3, 82/2, 85, 88/2, 82/1, 87, 81/2, 40/9,
45/3, 45/4, 44/1

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht
durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen
von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderun-
gen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig
sind, nicht wahrgenommen werden.

2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenste-
hen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedür-
fen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertrags-
verhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grund-
stückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von
mehr als einem Jahr begründet wird, - mit Ausnahme von Miet-
verträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken -
der Genehmigung der Stadtverwaltung. Die Genehmigung nach
Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvor-
gang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Abs. 2 nicht er-
teilt werden könnte.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in
Kraft. Sie tritt nach Ablauf von drei Jahren, vom Tag der Bekannt-
machung gerechnet, außer Kraft.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Veränderungssper-
re die Genehmigung zu beantragen.

3. Die Veränderungssperre ist zusammen mit der Erteilung der
Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Berga/Elster, den 21.8.1991

Stadtrat der Stadt Berga/Elster

Jonas

Bürgermeister

1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom
20.8.1991

wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Berga, veröf-
fentlicht am 26.4.1991 in der Bergaer Zeitung Nr. 8/91, Seite 3, in
§ 16 neu gefaßt.

Danach lautet der § 16 wie folgt:

§ 16

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vor-
schriften des Kommunalen Abgabengesetzes sinngemäß An-
wendung.

Der Stadtrat der Stadt Berga

gez. Jonas

Bürgermeister

2. Änderung der Marktsatzung

Mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am
20.8.1991

wird die Marktsatzung der Stadt Berga/Elster, veröffentlicht am
26.4.1991 in der Bergaer Zeitung Nr. 8/91, Seite 5 im § 15 Satz 2
geändert.

Danach lautet der 2. Satz im § 15 wie folgt:

»Die Ordnungswidrigkeit kann in leichten Fällen mit einem Ver-
warnungsgeld bis 75,00 DM bei schweren Verstößen oder im
festgestellten Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis 1.000,00
DM geahndet werden.«

Berga/Elster, den 21.8.1991

Stadtrat der Stadt Berga/Elster

Jonas

Bürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung

Mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom
22.5.1991

wird die Hauptsatzung der Stadt Berga/Elster, veröffentlicht
durch Aushang vom 8.8.1990 und 22.9.1990, in § 3, Ziffer 2 wie
folgt geändert:

2. Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster

gez. Jonas

Bürgermeister

Satzungsbeschuß über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/E. beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Berga/E. vom 20.8.1991 über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan »Siedlung Neumühl«

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai (GBI. I Nr. 28 S. 255) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122), in ihrer Sitzung am 20.8.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.8.1991 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Berga/Elster »Siedlung Neumühl« als Satzung beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegenden Grundstücke:

Berga/Elster, Flur 5, Flurstücks-Nr.: 700/9, 701, 702, 703, 704, 710, 712/1, 712/2, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731/1, 731/2, 731/3, 731/4, 732/2, 732/3, 732/4, 732/5, 732/7, 732/8, 732/9, 732/10, 732/11, 732/12, 733, 734/1.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

3. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken der Genehmigung der Stadtverwaltung. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Abs. 2 nicht erteilt werden könnte.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre
1. Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von drei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Veränderungssperre die Genehmigung zu beantragen.

3. Die Veränderungssperre ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Berga/Elster, den 21.8.1991
Stadtrat der Stadt Berga/Elster

Jonas
Bürgermeister

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster hat in ihrer Sitzung am

20.8.1991

beschlossen, für das Gebiet

»Siedlung Neumühl«

einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Berga/Elster, den 21.8.1991

Stadtrat der Stadt Berga/Elster

Jonas

Bürgermeister

Sondernutzungssatzung der Stadt Berga/Elster

Auf Grund der § 13 und § 14 der Verordnung über öffentliche Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBI. I, Nr. 57, S. 518), des § 9 der 1. DB zur Straßenverordnung vom 14. Mai 1984 (GBI. I, Nr. 20, S. 259) die gemäß Anlage II, Kapitel XI, Sachgebiet D, Abschnitt III des Einigungsvertrages als Landesrecht gilt sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1.6.1980 (BGBl. I, S. 649), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster in ihrer Sitzung vom 20.8.1991 folgende Satzung beschlossen:

I. Sondernutzung

§ 1

Gestaltung der Satzung

1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Berga/E. innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen für Sondernutzungen gemäß straßenrechtlicher Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist eine Nutzung öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

1) Jede Sondernutzung bedarf der Erlaubnis, sofern sie nicht ausdrücklich als erlaubnisfrei gemäß § 6 d. S. erwähnt wird.

Einer Erlaubnis bedarf es weiterhin nicht, wenn auf Grund anderer öffentlichrechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die eine Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt oder wenn eine Erlaubnis nach §§ 29 StVO bzw. Ausnahmegenehmigungen nach § 32 und § 33 StVO erteilt wird.

2) Auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

3) Die Erlaubnis wird auf entsprechenden Antrag durch die Stadtverwaltung - Ordnungsamt - nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.

4) Die Erlaubnis kann auf Zeit oder Widerruf erteilt werden.

5) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

6) Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist unzulässig.

7) Die Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Widerrufsvorbehalt

1) Eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vollständig widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden.

2) Die auf Zeit erteilten Sondernutzungserlaubnisse werden ebenfalls unter dem Vorbehalt des jederzeitig wirksamen Widerrufs erteilt, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. In diesen Fällen sollte vom Widerruf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn zwingend erforderliche Sachgründe oder mißbräuchliche Benutzungen vorliegen.

§ 5 Verfahren

1) Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel schriftlich zu beantragen. Sie ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die für ihre Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können. Bei Havariesituationen erfolgt durch die öffentlichen Versorgungsträger eine mündliche Information.

2) In bestimmten Fällen kann der Antrag formgebunden sein.

Die Beschaffung der Formulare ist Sache des Antragstellers, im Regelfall kann er sie zum Selbstkostenpreis bei der ausstellenden Behörde erwerben. In allen sonstigen Fällen muß der Antrag mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Name, Vorname, zustellfähige Anschrift und Telefon des Antragstellers,

b) konkrete Angaben über Ort, Art und Dauer der geplanten Sondernutzung sowie über die benötigte öffentliche Verkehrsfläche,

c) eine Lageskizze in doppelter Ausführung

d) eine Haftungsfreistellungserklärung gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung

Die ausstellende Behörde der Stadtverwaltung kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn dies zur Entscheidungsfindung erforderlich ist.

3) Über den geltenden Antrag ist grundsätzlich schriftlich zu entscheiden. Der Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1) Folgende Sondernutzungen bedürfen nicht der Erlaubnis gemäß dieser Satzung:

1. Bauaufsichtliche genehmigte Bauteile und -zubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutz- und andere Vordächer,
2. Licht-, Luft und Notausstiegsschächte bei entsprechender Unfallabsicherung;
3. Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 1 qm nicht überschreiten;
4. Warenautomaten, Schaukästen und Schaufenster an baulichen Anlagen, sofern sie nicht mehr als 0,10 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe u. dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und der seitliche Abstand zur Fahrbahnbegrenzung mindestens 0,50 m beträgt;
6. Sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (z. B. Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern dadurch der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt und die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
7. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel;
8. Fahnenmasten, Transparente, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergl. aus Anlaß von Volksfesten, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern sie keine Auswirkungen auf den fließenden Verkehr haben und die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
9. Die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial u. ä. sofern die Lagerung die Zeit von 24 Stunden nicht überschreitet;

10. Das Aufstellen von Fahrradständern.

2) Die vorstehend genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, sofern Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

3) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden von der vorstehenden Regelung nicht berührt.

§ 7 Beseitigungspflicht

1) Nach Erlöschen der Straßennutzungserlaubnis oder nach Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand wieder herzustellen. Er hat auch für die unverzügliche Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer, vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge der Beschaffenheit Gefahren für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr entstehen.

3) Wird den Pflichten gemäß Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, kann die Stadt alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen.

Über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzungen kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen lassen.

4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Haftung

1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Berga/Elster für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.

Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt Berga/Elster die Erteilung der Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse oder Sicherheiten abhängig machen.

2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Berga/Elster von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich Abdeckung derartiger Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern.

Die Stadt Berga/Elster kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer den Abschluß der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.

3) Mehrere Versicherte haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gestattungsvertrag

Die Sondernutzungserlaubnis kann auch durch Abschluß eines öffentlichrechtlichen Gestattungsvertrages erteilt werden. Die Vorschriften dieser Satzung finden darauf sinngemäß Anwendung.

II. Gebühren

§ 10 Erhebung von Gebühren

1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Sondernutzungsgebühren) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des in der Anlage ausgewiesenen Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung durch Gebührenbescheid erhoben.

2) Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird. Als Berechnungszeitraum wird dabei die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme zugrunde gelegt.

3) Sondernutzungsgebühren auf Grund dieser Satzung werden nicht erhoben, soweit die Sondernutzung durch einen öffentlichrechtlichen Gestattungsvertrag gemäß § 9 d. S. geregelt wird.

4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11**Gesamtschuldner**

1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet (Gebührenschnldner):

1. der Erlaubnisinhaber;
 2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschnldner, so haften sie als Gesamtschnldner.

§ 12**Persönliche Gebührenfreiheit**

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden;
3. Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassungen und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
4. die politischen Parteien und Wählervereinbarungen sechs Wochen vor einer Wahl.

§ 13**Gebührenbefreiung in besonderen Fällen**

Die Gebühr kann in Einzelfällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die beantragte Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 14**Gebührenberechnung**

- 1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage). Sie wird jeden angefangenen Tag, Woche bzw. Monat in voller Höhe erhoben.
- 2) Für eine nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführte vergleichbare Sondernutzung wird die Gebühr einer im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.

§ 15**Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Sondernutzungsgebühr wird fällig:
 1. bei Erteilung der Erlaubnis für den Zeitraum der beantragten Nutzung im laufenden Kalenderjahr;
 2. jeweils am ersten Werktag des Monats Januar des nachfolgenden Jahres, wenn die Sondernutzung über diese Zeiträume beantragt wurde;
 3. mit Beginn der Sondernutzung, wenn für diese Erlaubnis beantragt wurde.
- 2) Fällige Gebühren werden bei Nichteinhaltung des jeweiligen Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibung kann die Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

§ 16**Gebührenerstattung**

- 1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschnldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im voraus entrichtete Gebühr für nicht begonnene Monate (bzw. Tage und Wochen) zurück zu erstatten.
- 2) Wird eine Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so wird die Gebühr auf Antrag (binnen zwei Wochen ab Aufgabe) für den im Absatz 1 angegebenen Zeitraum erstattet.

III. Schlußvorschriften**§ 17****Marktwesen**

Diese Satzung findet keine Anwendung auf das Marktwesen (Jahrmärkte, Wochenmärkte u. dgl.) und auf sonstige wiederkehrende Veranstaltungen gewerblicher und sonstiger Art. Erlaubnisse für diese Veranstaltungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Marktsatzung erteilt.

§ 18**Umzüge**

1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Durchführung von Umzügen, Prozessionen, Versammlungen, Kundgebungen usw. der anerkannten Religionsgemeinschaften, karitativen Verbänden, Gewerkschaften und anderer gemeinnütziger Vereinigungen.

2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 19**Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Straßen, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

§ 20**Zuständigkeit**

Zuständige Behörde für die Ausstellung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß dieser Satzung ist die Stadtverwaltung Berga/Elster.

§ 21**Ordnungswidrigkeiten**

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein.

2. § 3 Abs. 6 dieser Satzung unberechtigt die Sondernutzung den früheren Zustand nicht wiederhergestellt bzw. die Reinigung unterläßt.

3. § 7 Abs. 1 dieser Satzung nach Erlöschen der Sondernutzung den früheren Zustand nicht wiederherstellt bzw. die Reinigung unterläßt.

4. § 7 Abs. 2 dieser Satzung auftretende Gefahren nicht unverzüglich beseitigt.

5. § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Freistellungserklärung nicht abgibt bzw. der Versicherungspflicht nicht nachkommt.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können die ermächtigten Außendienstmitarbeiter Verwarnungen ohne und mit Verwarnungsgeld (5,00 DM - 75,00 DM) aussprechen.

Bei schweren Verstößen bzw. in festgestellten Wiederholungsfällen können die Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis 1.000,00 DM geahndet werden.

2) Absatz 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 25 Straßenverordnung vorliegt.

3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 OWiG ist die Stadtverwaltung Berga/Elster - Ordnungsamt.

4) Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten finden die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - vom 17. Mai 1988 (BGBl. I, S. 606) entsprechend Anwendung.

§ 22**Änderungen**

1) Die in der Einleitung genannte Straßenverordnung und deren Durchführungsbestimmungen behalten bis zum Inkrafttreten eines Thüringer Straßengesetzes Gültigkeit.

2) Wurde durch den Landtag ein Thüringer Straßengesetz verabschiedet, so ist die Einleitung mit den sinnentsprechenden Paragraphen des Landesgesetzes abzuändern.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.8.1991 in Kraft.

Berga/Elster, d. 20.8.1991
Stadtrat der Stadt Berga/Elster
gez. Jonas
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

I. Anbieten von Waren und / oder Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

	zu erhebende Gebühr/Zeiteinheit
1. Mobile und installierte Verkaufsstände und Kiosk	monatlich bis 15 qm 300,00 DM je weiterer qm 10,00 DM
2. Tische und Stühle (z. B. vor Straßencafés, Imbißstuben, Würstchenständen und dgl.)	monatlich 10,00 DM je angefangenen qm
3. Zeitungsboxen und -automaten	monatlich 10,00 DM je Stück
4. Warenautomaten an Wänden und dgl.	monatlich 20,00 DM je Stück
5. Verkauf von Weihnachtsbäumen außerhalb des Marktwesens	je Verkaufstag 10,00 DM pro angefangener qm Mindestbetrag 30,00 DM
6. Informationsstände jeglicher Art	tägl. 5,00 DM je angef. qm Mindestbetrag 10,00 DM

II. Schaukästen und Werbeanlagen

1. Schaukästen und ähnliche Werbeanlagen, die fest installiert sind oder ständig in den öffentlichen Verkaufsraum hineinragen	monatlich 20,00 DM je angef. qm
2. Schaukästen, Warenauslagen und ähnliche Werbeanlagen, die beweglich sind und erst ab 11.00 Uhr aufgestellt werden	monatlich 5,00 DM je angef. qm, Mindestbetrag 10,00 DM
3. Firmenschilder, Reklameschilder und ähnliche Werbeanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum unterhalb einer Höhe von 4,50 m hineinragen	monatlich 10,00 DM je Stück, Werbefläche größer als 1 qm 20,00 DM

III. Verkehrsbeeinträchtigungen

1. Aufbruch der Straßenfläche	monatlich je angef. qm 2,00 DM
2. Baustelleneinrichtungen (Absperungen und dgl.)	monatlich je angef. qm 2,00 DM, Mindestbetrag 12,00 DM
3. Gerüste aller Art (wöchentlich)	je angef. ldf. Meter 2,00 DM, Mindestbetrag 12,00 DM
4. Bau- und Mannschaftswagen	tägl. je Stück 2,00 DM, Mindestbetrag 15,00 DM
5. Container tägl. je Stück	
Fassungsvermögen	1,1 cbm 2,00 DM 4,0 cbm 6,00 DM 6,0 cbm 10,00 DM
6. Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24 stündiger Dauer	tägl. je angef. qm 1,00 DM, Mindestbetrag 10,00 DM

IV. Ergänzende Festlegungen

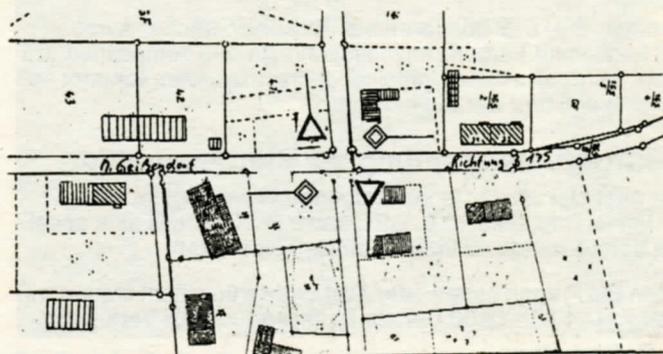
Für nicht in diesem Verzeichnis aufgeführte Sondernutzungen wird die Gebühr gemäß § 14 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung festgelegt.

Veränderte Vorfahrtsregelung

Mit Wirkung vom 2.9.1991 wird die Vorfahrtsregelung der abbiegenden Hauptstraße in Markersdorf geändert.

Die Hauptstraße verläuft geradlinig von Richtung B 175 - Geißendorf

Lageskizze: Vorfahrtregelung ab 2.9.1991 im Ortsteil Markersdorf



Aus der Stadtverordnetenversammlung

Aus der Stadtverordnetenversammlung vom 20. August 1991

Drei entscheidende Beschlußfassungen zur weiteren Veränderung und Verschönerung unserer Stadt standen auf der Tagesordnung der 15. Stadtverordnetenversammlung am 20. August.

Zunächst wurde beschlossen, in Geißendorf den Anschluß an die zentrale Trinkwasserversorgung herzustellen und die entsprechende Beitragserhebung der Anlieger festzulegen.

Für diese Baumaßnahme, deren Gesamtkosten insgesamt 132.000,00 DM betragen, stehen Landeszuschüsse von 66.000,00 DM zur Verfügung. 50.000,00 DM trägt die OWA, je 600,00 DM jeder Haushalt und etwa 11.000,00 DM die Stadt Berga.

Danach wurden die Aufträge zur Sanierung und Erneuerung folgender Straßen gegeben:

Ernst-Thälmann-Straße, Straße der Jungen Pioniere, Markersdorfer Weg, Straße in Markersdorf, Straße nach Eula, Am Kalkgraben. Dafür werden insgesamt 2,85 Mill. DM zur Verfügung gestellt. Auch hier wird ein erheblicher Teil der Kosten durch Landeszuschüsse finanziert. Wenn auch wegen des großen Umfangs der Arbeiten ein Teil der Straßen (Markersdorfer Weg, Kalkgraben) erst im nächsten Jahr fertiggestellt werden kann, so ist doch noch in diesem Jahr eine entscheidende Verbesserung der Straßenverhältnisse Bergas zu erwarten.

(Eine Zusage zur Sanierung der Bahnhofstraße liegt vom Landratsamt vor; diese Straße ist Kreisstraße und ihre Erhaltung ist Aufgabe des Kreises).

Schließlich wurde mit dem Auftrag zur Erstellung eines Generalentwässerungsplanes der erste Schritt getan, für Berga bis 1993 eine zentrale, moderne Kläranlage zu bauen.

Für die künftige weitere städtebauliche Gestaltung wurde die Aufstellung von Bebauungsplänen für die Siedlung Neumühl und das Gebiet Albersdorf beschlossen.

Mit der Verabschiedung einer Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen sind neue Richtlinien für mehr Ordnung in unserer Stadt festgelegt.

Schubert
Stadtverordnetenvorsteher

Informationen aus dem Rathaus

Sperrmüllabfuhr

In der Stadt Berga und den umliegenden Ortsteilen wird durch die Stadtwirtschaft GmbH Gera im August/September eine Sperrmüllabfuhr durchgeführt. Die dazu aufgestellten 30 cbm und 6 cbm Großcontainer werden nach 24 Stunden abgefahren und an anderer Stelle aufgestellt.

Wir bitten Sie, daß Sondermüll z. B. Kühlschränke, Autobatterien, Lacke und Farben, Anzeimittelreste und kompostierbare Abfälle nicht mit in diese Container gebracht werden, sondern anderweitig entsorgt werden müssen.

Bürgerversammlung zu Mietbescheiden

Sehr geehrter Mieter in stadteigenen Wohnungen, am Donnerstag, dem 12.9.1991, findet im Klubhaus eine erweiterte Sprechstunde zu Ihren Mietbescheiden statt,

Sollten Sie Fragen haben oder Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen von 14.00 - 18.00 Uhr zur Beantwortung zur Verfügung.

Ihre Stadtverwaltung

Aus gegebenem Anlaß

Verkehrssündern wird in Zukunft das Leben schwer gemacht

Einige Verkehrsteilnehmer, speziell Autofahrer, sind nicht nur in ihrer Fahrweise höchst undiszipliniert und unvernünftig, sondern gefährden auch mit abgestelltem Motor und Fahrzeug recht regelwidrig die Sicherheit und Ordnung.

Dazu hat jeder seine eigenen Erfahrungen gemacht, so daß es vielleicht nicht verkehrt ist, obwohl alle mit dem Erhalt der Fahrerlaubnis Zeugnis über die Kenntnis der StVO abgelegt haben, einige Paragraphen der StVO in Erinnerung zu bringen.

So ist die Unsitte des Parkens auf Grünstreifen in Einfahrten und auf Gehsteigen (dort wo es nicht ausdrücklich gestattet ist) stark verbreitet. An dieser Stelle wird bewußt auf eine Fotodokumentation verzichtet.

Das verstößt aber nicht nur gegen eine gesetzliche Bestimmung sondern kann durchaus zu lebensbedrohlichen Situationen führen, wenn Krankfahrzeuge, die Feuerwehr oder andere Rettungsfahrzeuge keine Zufahrt finden, wie bei blockierten Aus- und Einfahrten, beim Blockieren eines bestimmten Fahrzeuges u. a.

§ 12

Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig
 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,
 3. auf Beschleunigungsstreifen und auf Verzögerungsstreifen,
 4. auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor,
 5. auf Bahnübergängen,
 6. soweit es durch folgende Verkehrszeichen oder Lichtzeichen verboten ist:
 - a) Haltverbot (Zeichen 283),
 - b) eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286),
 - c) Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295 Buchstabe b, bb),
 - d) Richtungspfeile auf der Fahrbahn (Zeichen 297),
 - e) Grenzmarkierung für Haltverbote (Zeichen 299),
 - f) rotes Dauerlicht (§ 37 Abs. 3),
 7. bis zu 10 m vor Lichtzeichen und den Zeichen »Dem Schienenverkehr Vorfahrt gewähren« (Zeichen 201), »Vorfahrt gewähren!« (Zeichen 205) und »Halt! Vorfahrt gewähren!« (Zeichen 206), wenn sie dadurch verdeckt werden, und
 8. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten,
- (1a) Taxen ist das Halten verboten, wenn sie einen Fahrstreifen benutzen, der ihnen und den Linienomnibussen vorbehalten ist, ausgenommen an Bushaltestellen zum sofortigen Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen.
- (2) Wer sein Fahrzeug verläßt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. bis zu je 15 m vor und hinter Haltestellenschildern (Zeichen 224),
5. an Taxenständen (Zeichen 229),
6. vor und hinter Andreaskreuzen (Zeichen 201)
 - a) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311) bis zu je 5 m,
 - b) außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m,
7. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist und
8. soweit es durch folgende Verkehrszeichen verboten ist:
 - a) Vorfahrtsstraße (Zeichen 306) außerhalb geschlossener Ortschaften,
 - b) Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 205 Buchstabe a) oder einseitige Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296 Buchstabe b),
 - c) Parken auf Gehwegen (Zeichen 315), auch mit Zusatzschild,
 - d) Grenzmarkierung für Parkverbote (Zeichen 299) und
 - e) Parkplatz (Zeichen 314) mit Zusatzschild.

(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls auch er muß dazu auf der rechten Seite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zuläßt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, halten, um Fahrgäste ein- oder aussteigen zu lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220), darf links gehalten und geparkt werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken, oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeugführer, die an einer frei werdenden Parklücke warten.

Auftragsvergabe

zu Reparaturarbeiten, laufenden Instandsetzungen und zur Werterhaltung für kommunale Wohnungen und Gebäude

Mit Wirkung vom 8. August 1991 wurden durch die Stadtverwaltung

Festverträge zur Vergabe von Bauleistungen

mit entsprechenden Firmen für o. g. Arbeiten in kommunalen Wohnungen und Gebäuden gemacht.

Wir weisen Sie deshalb darauf hin, keine eigenmächtigen Reparaturaufträge an Firmen zu erteilen (außer Privataufträge).

Bei dieser Vergabe wurden die in Frage kommenden Wohnungen und Gebäude entsprechenden Firmen zugeordnet.

Deshalb ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Es werden nur Reparaturen in den Wohnungen ausgeführt, wenn vorher schriftlich eine Auftragserteilung durch die Stadtverwaltung erfolgte.

- Es erfolgte keine Rückerstattung der Kosten, wenn diese Auftragserteilung nicht nachgewiesen wird. (Ausgenommen davon sind Havariefälle an Sonn- und Feiertagen).

Einbau der Wasseruhren

Entsprechend dem Beschluß der 14. Stadtverordnetenversammlung am 23.7.1991 beginnt ab sofort der

Einbau der Wasseruhren

in kommunalen Wohnungen.

Die Auftragserteilung erfolgt in Abstimmung mit den entsprechenden Firmen. Dazu werden in den Hauseingängen dann entsprechende

Bekanntmachungen zur Durchführung

ausgehängt.

Wir bitten Sie, an dieser Stelle um Verständnis für die auftretenden Behinderungen die bei den erforderlichen Arbeiten auftreten können.

Die beauftragte Firma wird sich nach Auftragsauslösung mit Ihnen persönlich in Verbindung setzen.

Mülldeponie Greiz-Gommla

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 6.00 - 17.00 Uhr
jeden 1. u. 3. Samstag im Monat 9.00 - 12.00 Uhr

Wir gratulieren

Zum Geburtstag

am 18.8.	Herrn Kurt Körler	zum 78. Geburtstag
am 19.8.	Herrn Rudolf Richter	zum 87. Geburtstag
am 20.8.	Frau Antonie Jantsch	zum 86. Geburtstag
am 23.8.	Herrn Johannes Röttger	zum 81. Geburtstag
am 24.8.	Frau Hildegard Kostial	zum 82. Geburtstag
am 26.8.	Frau Elfriede Krebs	zum 79. Geburtstag
am 26.8.	Frau Hildegard Remuta	zum 71. Geburtstag
am 27.8.	Frau Hedwig Maurer	zum 82. Geburtstag
am 28.8.	Frau Liesbeth Römer	zum 74. Geburtstag
am 29.8.	Frau Ilse Wachter	zum 71. Geburtstag
am 30.8.	Frau Rosa Melzer	zum 72. Geburtstag
am 30.8.	Herrn Wladislaw Korolczuk	zum 76. Geburtstag

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

1. bis 15. September 1991

Sonntag	1.9.	Dr. Frenzel
Montag	2.9.	Dr. Brosig
Dienstag	3.9.	Dr. Frenzel
Mittwoch	4.9.	Dr. Brosig
Donnerstag	5.9.	Dr. Brosig
Freitag	6.9.	Dr. Brosig
Samstag	7.9.	Dr. Brosig
Sonntag	8.9.	Dr. Brosig
Montag	9.9.	Dr. Brosig
Dienstag	10.9.	Dr. Frenzel
Mittwoch	11.9.	Dr. Frenzel
Donnerstag	12.9.	Dr. Brosig
Freitag	13.9.	Dr. Brosig
Samstag	14.9.	Dr. Brosig
Sonntag	15.9.	Dr. Brosig

Praxis Dr. Frenzel: Bahnhofstr. 20, Tel. 796

Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig: Platz der DSF 1, Tel. 647, Puschkinstr. 20, Tel. 640

Kindergartennachrichten

Kindergarten »Käthe Kollwitz«



Die Erzieherinnen des Kindergartens »Käthe Kollwitz« wünschen allen Schulanfängern des Kindergartens einen schönen Schulanfang und eine große Zuckertüte.

Die Kindergartenleiterin

Gartenfest

Einladung!

Wohin am 7. September 1991 von 14.9., 9.00 - 21.00 Uhr? Zum Gartenfest in den Kindergarten »Käthe Kollwitz«

Alt und jung sind eingeladen.

14.00 - 15.00 Uhr Kinderbelustigung

ab 15.00 Uhr Kutschfahrten für Kinder

15.30 Uhr Kulturprogramm - Unterhaltungsmusik

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Das Benutzen der Spielgeräte im Kindergarten auf eigene Gefahr.

Es lädt ein

Das Team des Kindergartens

Vereine und Verbände

Berg'scher Carnevalverein 1965 e. V.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Entsprechend § 8 (1) der Satzung lädt hiermit der Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins für

Sonnabend, dem 14.9.1991, 19.00 Uhr

in das Klubhaus Berga ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes

2. Festlegung in Vorbereitung der Karnevaleröffnung am 9.11.1991

3. Verschiedenes

Um zahlreiche Teilnahme der Mitglieder wird gebeten.

Gartenfreunde

Mitgliederversammlung

Zu unserer Mitgliederversammlung am 14.9.91, um 16.00 Uhr sind alle Gartenfreundinnen und Gartenfreunde der Gartenanlage »Am Berg e. V.« eingeladen.

Ort.: Spartenheim, »Quecke«

FSV Berga

Ergebnisse

Weiter ohne Niederlage

FSV II - Steinsdorf 2:1 (0:0)

Die zweite Mannschaft des FSV bleibt in Vorbereitung auf die neue Saison weiter auf Erfolgskurs. Diesmal wurde im Vorspiel des Pokalspiels die junge und laufstarke Mannschaft aus Steinsdorf, immerhin aktueller Pokalsieger des Landkreises Ger., mit 2:1 bezwungen.

Die Bergaer starteten recht ordentlich. Einige verheißungsvolle Chancen wurden jedoch überhastet vergeben. Mitte der zweiten Halbzeit erzielten die Gäste Ausgeglichenheit. Bis zur Pause blieb es jedoch beim 0:0.

In der zweiten Halbzeit verloren die Gastgeber ihre spielerische Linie und die Gäste kamen nicht unverdient durch ein schönes Solo zum Führungstor. Jetzt erwachte der Gastgeber. Die Angriffsbemühungen wurden insbesondere durch Wolfrum verstärkt. Endlich trafen auch die Stürmer. Mit einem Doppelschlag in der Schlußphase erzielten Jung und Umann die Treffer zum Ausgleich und umjubilten 2:1-Sieg.

Aufstellung:

Petrasch: Lehmann, Hille, Fahsel, Wykital, Ludwig, Wuttig, Wolfrum, Umann, Kulikowski, Herfert. In der zweiten Halbzeit kamen ebenfalls zum Einsatz: Pöhler R., Harrisch, Theil M. Jung.

Senioren

Sieg und Niederlage

FSV - Mannichswalde 5:0 (2:0)

Die Beine und Nerven der FSV - Senioren zeigten sich im ersten Spiel nach der Urlaubspause gut erholt. Hoher läuferischer Aufwand (Mank, Simon, Pöhler), gefällige Ballkombinationen und attraktive Tore sorgten für einen klaren 5:0-Sieg über Mannichswalde und Zufriedenheit unter den Zuschauern. Die wenigen Angriffe der Gäste zeigten die FSV-Abwehr um Libero Bunk auf dem Posten. Die Tore für den Sieg erzielten: Pöhler, Hartung, Simon und Wuttig (2x).

Im Mittwoch - Spiel verloren die FSVer gegen den Angstgegner aus Schmölln mit 2:4 (2:2).

Die Gäste aus Schmölln waren der erwartet schwere Gegner. Spielerisch stark, hart und zum Teil unfair im Zweikampf und schnellbeinig heizten sie den Bergaern mächtig ein. Dennoch hielten die FSVer erstaunlich gut mit und gingen sogar nach einer wunderschönen Kombination über Pöhler und Simon durch Supls Kopfball mit 1:0 in Führung. Die Freude der Gastgeber währte jedoch nicht lange. Begünstigt durch zwei klare Abwehrfehler führten sie kurz vor der Pause mit 2:1. Ein gut getimter Heber von Pöhler brachte dem FSV jedoch noch vor der Halbzeit den Ausgleich. Mit Unterstützung des zur Pause eingewechselten Reich erzielten die Gäste gleich nach der Halbzeit das 3:2. Aufkommende Härte und Hektik sowie nachlassende Kräfte unterhielten zwar die Zuschauer, andererseits behinderten sie immer wieder den Spielfluß beider Mannschaften. Zwei gute Chancen ließen Wuttig und Thieme ungenutzt. Fast mit dem Schlußpfiff gelang den Gästen noch das 4:2.

In den beiden Spielen setzte Rainer Simon folgende Spieler ein: Treffkorn, Hoffmann: Schöppen, Schlutter, Thieme, Bunk, Hartung, Sachse, Simon, Wuttig, Reich Umann, Minol, Supl, Pöhler, Pinter.

Vorschau

Für Schulanfänger und alle anderen Kinder
Kinderfest und Punktspielauftakt



Fast zu klein bei dem großen Andrang

Der FSV Berga veranstaltet am Sonnabend, dem 31. August 1991, von 13.00 bis 15.00 Uhr, gemeinsam mit der Kreissparkasse Greiz (Hauptsponsoringpartner des FSV) auf dem Sportplatz ein Spielfest für alle Bergaer Kinder und besonders Schulanfänger. Eine lustige Hüpfburg, Tischtennisplatte, Federballschläger und viele andere Spielgeräte können von den Kindern zwei Stunden lang ausgiebig strapaziert werden. Jeder kann sich an einer großen Tombola beteiligen, die attraktive Preise, gespendet von der Sparkasse, bereit hält. Die Einnahmen aus der Tombola spendet die Kreissparkasse Greiz den Bergaer Kindereinrichtungen.

Natürlich sind auch die Eltern herzlich willkommen. Für Sie und die Kinder halten die Veranstalter u. a. Kaffee und Kuchen sowie weitere volkstümliche Speisen und Getränke zu Niedrigpreisen bereit.

Wenn die Kinder dann versorgt sind, kommen die Fußballanhänger unter den Vatis und Opas auf ihre Kosten. Denn um 15.15 erfolgt mit dem ewig jungen Derby FSV Berga-ThSV Wünschendorf der Punktspielauftakt 1991/92.

Also: Sonnabend, 31. August
Treffpunkt: Sportplatz, 13.00 Uhr

weitere Vorschau:

31.8.: 10.00 Uhr FSV II - FC Thüringen Weida II
15.15 Uhr FSV I - ThSV Wünschendorf

Sonnabend, 7.9.1991:
15.00 Uhr FV Zeulenroda II - FSV I

Punktspielauftakt Nachwuchs

Bezirksliga C/D-Junioren

Sonnabend, 7.9.1991

9.00 Uhr FSV - Elstertal Silbitz (Schüler)
10.30 Uhr FSV - Elstertal Silbitz (Knaben)

Sonntag, 8.9.1991

Landesklasse Staffel 1 B-Jugend
9.00 Uhr SV Einheit Elsterberg - FSV
Allen Mannschaften viel Erfolg!

Sonstige Mitteilungen

DAK - Sprechtag in Berga

Die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) Bezirksgeschäftsstelle Greiz, führt künftig im 14tägigen Rhythmus jeweils donnerstags von 9.00 - 11.00 Uhr in der Stadtverwaltung, Zimmer 10, einen Sprechtag durch.

Damit soll den Bürgern von Berga die Möglichkeit gegeben werden, sich im persönlichen Gespräch von ihrer Krankenkasse beraten zu lassen, ohne daß größere Anfahrten verbunden sind.

Erstmalig haben die Einwohner von Berga dazu am Donnerstag, dem 12.9.91, vormittags von 9.00 - 11.00 Uhr Gelegenheit. Vorhandene Mitgliedsunterlagen sollten mitgebracht werden, da neben der Beratung auch Vorsorgescheine, Krankenscheinscheckhefte, Mitgliedsbescheinigungen usw. ausgestellt werden können.

Kreisvolkshochschule Greiz

Arbeitsplan 1991 - 2. Halbjahr

Geschäftsstelle:

0 - 6600 Greiz, Waldstr. 22, Telefon: 3064

Direktor: Herr Gerhard Döpel

Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Allgemeine Hinweise/Geschäftsbedingungen

Anmeldungen

werden schriftlich (siehe Postkarte Mittelseite) oder persönlich zu den Sprechzeiten entgegengenommen.

Kursgebühren

sind bei den einzelnen Kursen angegeben und bei Anmeldung zu entrichten. Schriftliche Anmeldungen gelten als vertragliche Bindung. Die Kursgebühren sind dann spätestens 5 Tage vor Beginn des Kurses in der VHS Greiz zu bezahlen.

Das Schulungsangebot ist in dieser Broschüre enthalten, die sie ab sofort in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 12, erhalten können.



KREIS - VOLKSHOCHSCHULE GREIZ



Angebot 2. Halbjahr 1991

Die Rückzahlung der Kursgebühren erfolgt nur, wenn der Kurs nicht durchgeführt werden kann.

Teilnehmer, die Kurse aus persönlichen Gründen abbrechen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Für einzelne, nicht besuchte Kursabende wird die anteilige Gebühr nicht erstattet.

Kursbeginn

Die Kurse beginnen entsprechend der im Programm ausgewiesenen Termine. Eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kursbeginns an den Teilnehmer erfolgt nur bei kurzfristiger Änderung oder Neufestlegung des Kurstermines.

Kurse können in der Regel nur bei Einschreibung von mindestens 10 Teilnehmern begonnen werden. Bei weniger als 10 Personen kann der Kurs nur dann durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer bereit sind, eine höhere Gebühr zu bezahlen.

Ermäßigungen

erhalten Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose sowie Wehrpflichtige der Bundeswehr nur bei persönlicher Anmeldung gegen Vorlage entsprechender Ausweise.

(Ausnahmeregelungen bei Veranstaltungen sind möglich und werden im Programm gesondert ausgewiesen).

Teilnahmebescheinigungen

werden auf Wunsch nach Ende des Semesters bzw. Kurses in der Geschäftsstelle ausgestellt, wenn der Kurs regelmäßig besucht worden ist.

Haftung

Die Haftung der Kreisvolkshochschule für Schäden jedwelcher Art ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Kreisvolkshochschule Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Urheberschutz

Fotografien, Bandmitschnitte und Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken (Bücher, EDV-Programme u. ä.) sind nicht gestattet. Eventuell ausgeteiltes Lehrmaterial darf ohne Genehmigung der Kreisvolkshochschule auf keine Weise vervielfältigt werden.

Änderungen

des vorliegenden Programmes werden vorbehalten und werden rechtzeitig bekanntgegeben oder schriftlich mitgeteilt.

Die vollständige Fassung der Geschäftsbedingungen sowie die Gebührenordnung können in der Kreisvolkshochschule Greiz, Waldstraße 22 eingesehen werden.

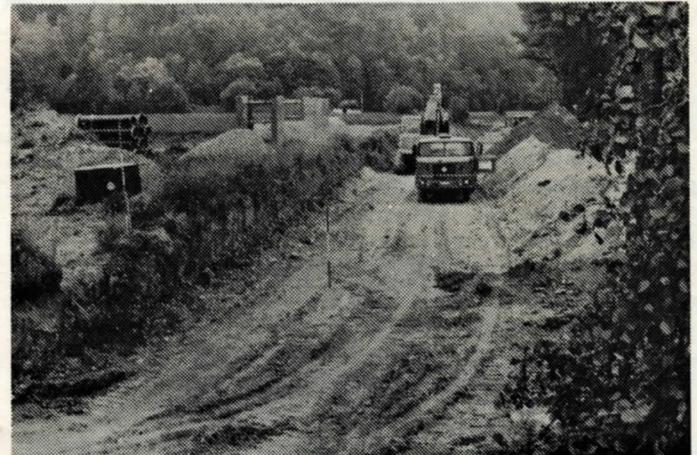
Die Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule sind jederzeit für Anregungen und hilfreiche Kritik dankbar.

Schulung der Kursleiter

Am 3. September 1991 findet um 15.00 Uhr in der EOS Greiz eine Schulung aller nebenberuflich beschäftigten Kursleiter der Kreisvolkshochschule Greiz statt.

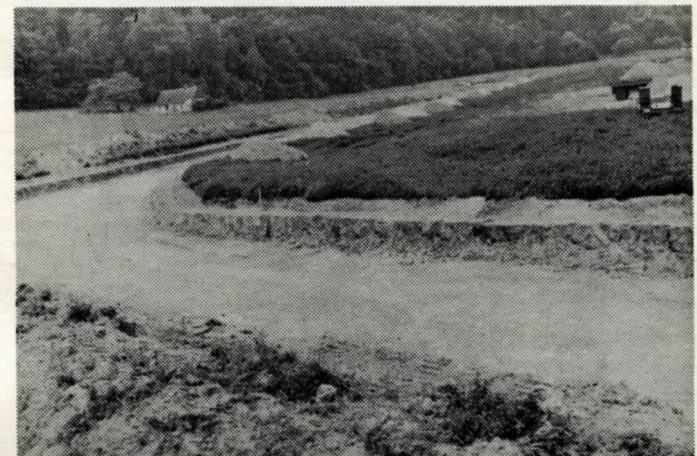
Die Teilnahme ist Pflicht.

Wie geht es voran im Gewerbegebiet »In der Winterleite«?



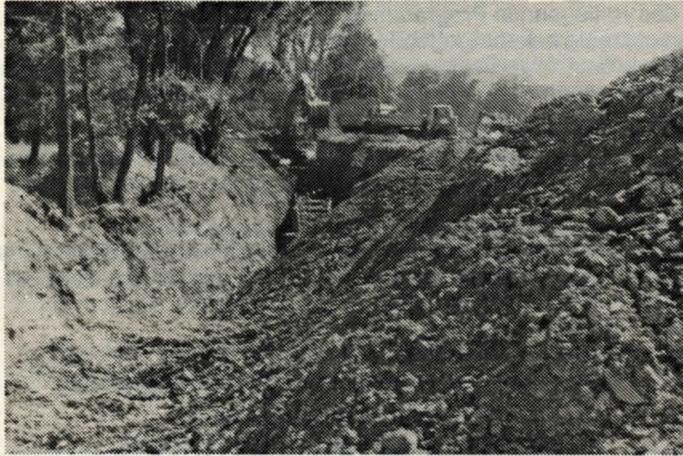
Aushub für den Straßenbau

Da ein steigendes Interesse bei den Bürgern der Stadt Berga für das Gewerbegebiet »In der Winterleite« zu verzeichnen ist, haben wir uns über den Stand der Arbeiten im Gewerbegebiet informiert. Zur Zeit arbeitet dort die Hoch- und Tiefbau GmbH Hohenleuben mit größten Anstrengungen zum Teil auch mit verlängerten Schichten, um den Termin für die Fertigstellung der Straßen, bzw. der Be- und Entwässerung einzuhalten und etwaige Rückstände aufzuholen, damit die Gewerbetreibenden pünktlich mit dem Bau ihrer Unternehmen beginnen können.



Verlauf der Straße im Gewerbegebiet

Unsere Gesprächspartner waren Herr Lochmann und Herr Seliger (Werkpolier). Auf die Frage, was bereits fertiggestellt wurde, antworteten sie, daß in der Bahnhofstraße bereits 250 m Wasserleitung mit den dazu erforderlichen Hausanschlüssen, sowie 322 m Entwässerung mit den notwendigen Schächten fertiggestellt wurden. Die Arbeiten zur Verlegung der Trinkwasserleitung in der Puschkinstraße wurden bereits begonnen. Im Bereich der Kleingartenanlage wurde die Straße zum Gewerbegebiet vorbereitet, wo anschließend die Be- und Entwässerung eingearbeitet wird.



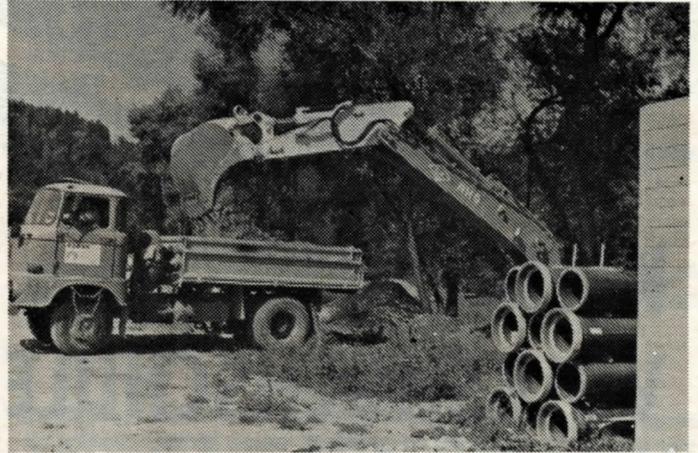
Sammler - Baustelle

»Mit Zustimmung des Projektanten«, so Herr Lochmann, »wurde eine Änderung des Projektes vorgenommen, so daß die Abwasserleitung auf die andere Seite der Straße verlegt wird und somit die Kleingartenanlage nicht beschädigt wird.« Auch wurde an die Erhaltung der Bäume gedacht, so daß die Linde bestehen bleibt.

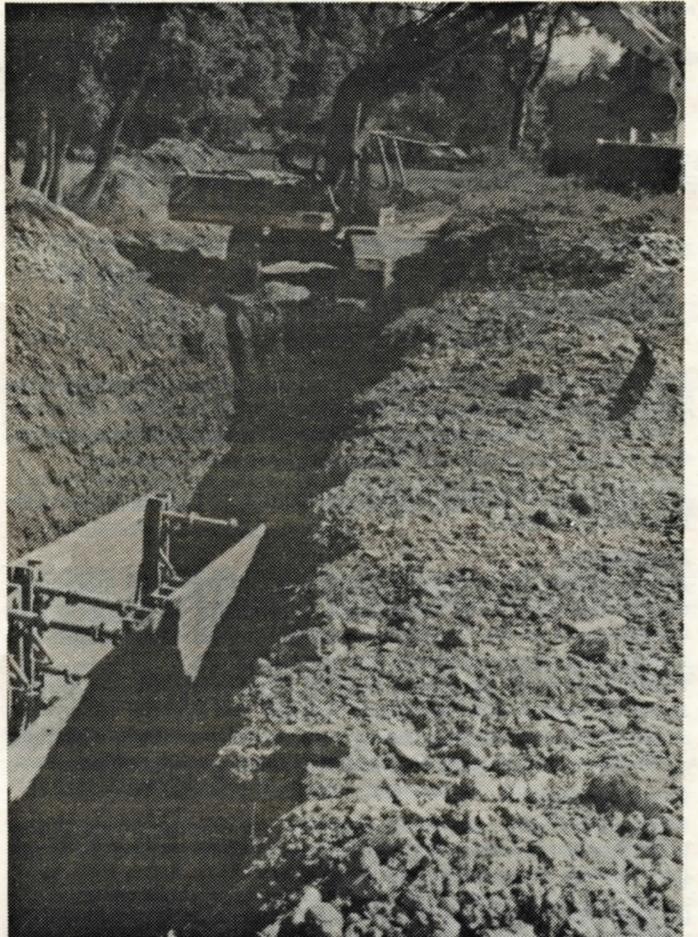


Einbau der Schächte

Es gab und gibt natürlich auch größere und kleinere Schwierigkeiten, die sie mit einigen Anstrengungen doch weitgehend in den Griff bekommen. So ist es nur mit 3 Söffelpumpen möglich, die rund um die Uhr im Einsatz sind, die Schmutzwasserleitung fertigzustellen, da sie z. T. unter dem Elsterspiegel liegt (bis zu 6 m). Selbst das Grundwasser erschwert die Arbeiten durch die Beschaffenheit des Baugrundes. Immer wieder rieselt Kies nach, der dann entfernt werden muß.



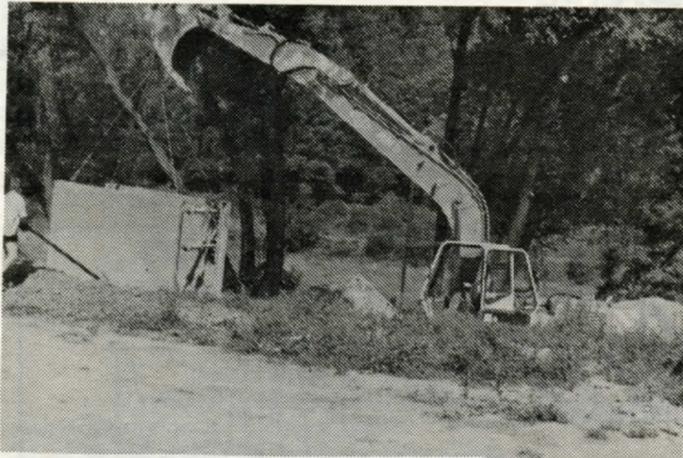
Was für die Bergaer vielleicht noch von Interesse ist, das verschmutzte Wasser wird durch die Elster, vorbei an der Stadthalle in die geplante Kläranlage geleitet, die am ehemaligen Gelände des Schießstandes gebaut wird.



Aushub des Rohrgrabens

Das Regenwasser wird in die Elster geleitet. Zum Abschluß noch eine kleine Bitte von den Bauleitern des Gewerbegebietes:

»Trotz beschilderter Baustelle passiert es wiederholt, daß Fußgänger, Kinder und auch Fahrzeuge sich über die Baustelle bewegen und ihre eigene Sicherheit gefährden«, so Herr Seliger.



Einbau der Schalung für Rohrgrabenverbau

Anzeigen

**sind äußerst günstig
führen zum Erfolg
werden immer beliebter!**

**EINE MILLION?
DA LEGST' DI NIEDER!**



Alu müllium

Wegwerfdosen
für Getränke
belasten unsere
Umwelt.
Wenn Sie
mehr



wissen
möchten,
schicken
Sie uns
bitte
diese
Anzeige.

BUND·Im Rheingarten 7·5300 Bonn 3

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
e. V.



BUND

Impressum

»Bergaer Zeitung«

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung
Die Bergaer Zeitung erscheint 14-tägig jeweils freitags

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, Peter-Henlein-Str. 1,
Postfach 223, W-8550 Forchheim, Telefon 09191/1624
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
Klaus Werner Jonas, O-6602 Berga/Elster
- Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den
Geschäftsführer Peter Menne
- Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haus-
halte der Stadt Berga/Elster verteilt.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



AN ALLE SCHÜLER, ELTERN UND LEHRER!

Im Hinblick auf das neue Schuljahr möchte Ihnen der Bund Naturschutz Hinweise geben, die bei der Anschaffung des Schulbedarfs helfen sollen.

Umwelt- schutz im Schul- bedarf



- **Hefte, Blocks und sonstiges Schreibmaterial** aus Umweltschutzpapier oder Recyclingpapier kaufen.
- **Ordner, Ringbücher, Schnellhefter und Mappen** aus 100 % Recyclingpappe kaufen.
- Anstelle von Plastikumschlägen **Hefte und Bücher mit Einbindepapier schützen**.
- Wasserlösliche **Tinte in Glasflaschen** verwenden (Das Glas kann der Wiederverwertung zugeführt werden).
- **Tintentank** verwenden (Vermeidung von Plastikmüll: Patronen).
- Bleistifte, wenn immer möglich, anderen Schreibmitteln vorziehen. Der Umwelt zuliebe **Blei- und Buntstifte ohne Farbüberzug** kaufen.
- **Filzstifte und Kugelschreiber möglichst vermeiden**.
- **Wachsmalstifte in Papierhülle** wählen.
- Sparsam mit **Tintenkiller, Tintenfresser, Tintentod** umgehen, noch besser: darauf **verzichten!**
- **Radiergummis aus Kautschuk** sind umweltfreundlich.
- **Spitzer aus Holz und Metall** sind umweltfreundlich, ebenso **Lineale aus unbehandeltem Holz**.
- Nur **Alleskleber** verwenden, die **ohne Lösemittel** hergestellt sind.
- Nur **Taschenrechner mit Solarzellen** kaufen.
- **Schultaschen und Schulumäppchen aus Leder oder Holz** halten viel länger als Plastikware, können repariert werden und werden nicht zum Problemmüll.

Hinweise zum Schulimbiss

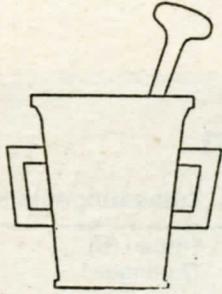
Keine Getränke in Dosen oder Verbundmaterialien kaufen, sondern Mehrwegflaschen bevorzugen.
Pausenbrote gehören in die Brotdose und nicht in Alu- oder sonstige Folien.

Sie werden feststellen, daß die beschriebenen Alternativen manchmal etwas teurer sind. Doch vergessen Sie nicht, daß Ausgaben für den Umweltschutz Investitionen in die Zukunft sind, die letztlich unseren Kindern zugute kommen.

Fortsetzung - Kennzeichen D -

aktuelle deutsche Auto-Kennzeichen

Zulassungsstelle		Zulassungsstelle		Zulassungsstelle		Zulassungsstelle	
KR	Krefeld (NW)	NEB	Nebra (SA)	RN	Rathenow (Bg)	TG	Torgau (S)
KS	Kassel (H)	NES	Rhön-Grabfeld (H)	RO	Rosenheim (Bn)	THL	Thüringen*
KT	Kitzingen (Bn)	NEW	Neustadt a.d. Waldnaab (Bn)	ROS	Kreis Rostock (MV)	TIR	Tirschenreuth (Bn)
KU	Kulmbach (Bn)	NF	Nordfriesland (N)	ROW	Rotenburg Wümme (N)	TÖL	Bad Tölz - Wolftratshausen (Bn)
KÜN	Hohenlohekreis (BW)	NH	Neuhaus am Rennweg (T)	RPL	Rheinland-Pfalz*	TP	Templin (Bg)
KUS	Kusel (RP)	NI	Nienburg (N)	RS	Remscheid (NW)		
KW	Königs-Wusterhausen (Bg)	NK	Neunkirchen (Sd)	RSL	Roßlau (SA)	TR	Trier (RP)
KY	Kyritz (Bg)	NL	Niedersachsen*	RT	Reutlingen (BW)	TS	Traunstein (Bn)
L	Leipzig (S)	NM	Neumarkt (Bn)	RU	Rudolstadt (T)	TÜ	Tübingen (BW)
LA	Landshut (Bn)	NMB	Naumburg (SA)	RÜD	Rheingau-Taunus-Kreis (H)	TUT	Tuttlingen (BW)
LAU	Nürnberger Land (Bn)	NMS	Neumünster (SH)	RÜG	Rügen (MV)	UE	Uelzen (N)
LB	Ludwigsburg (BW)	NOH	Grafschaft Bentheim (N)	RV	Ravensburg (BW)	UEM	Ueckermünde (MV)
LBS	Lobenstein (T)	NOM	Northeim (N)	RW	Rottweil am Neckar (BW)	UL	Ulm (BW)
LBZ	Lübz (MV)	NP	Neuruppin (Bg)	RZ	Herzogtum Lauenburg (SH)	UN	Unna (NW)
LC	Luckau (Bg)	NR	Neuwied am Rhein (RP)	S	Stuttgart (BW)	VB	Vogelsbergkreis (H)
LD	Landau in der Pfalz (RP)	NRW	Nordrhein-Westfalen*	SAD	Schwandorf (Bn)	VEC	Vechta (N)
LDK	Lahn-Dill-Kreis (H)	NU	Neu-Ulm (Bn)	SAL	Saarland*	VER	Verden (N)
LER	Leer (N)	NW	Neustadt Weinstraße (RP)	SAW	Salzwedel (SA)	VIE	Viersen (NW)
LEV	Leverkusen (NW)	NY	Niesky (S)	SB	Saarbrücken (Sd)	VK	Völklingen (Sd)
LG	Lüneburg (N)	NZ	Neustrelitz (MV)	SBG	Strasburg (MV)	VS	Schwarzwald- Baar-Kreis (BW)
LI	Lindau (Bn)	OA	Oberallgäu (Bn)	SBK	Schönebeck (SA)	W	Wuppertal (NW)
LIB	Bad Liebenwerda (Bg)	OAL	Ostallgäu (Bn)	SC	Schwabach (Bn)	WAF	Warendort (NW)
LIF	Lichtenfels (Bn)	OB	Oberhausen (NW)	SCZ	Schleiz (T)	WB	Wittenberg (SA)
LL	Landsberg am Lech (Bn)	OBG	Osterburg (SA)	SDH	Sondershausen (T)	WBS	Worbis (T)
LM	Limburg-Weilburg (H)	OC	Oschersleben (SA)	SDL	Stendal (SA)	WDA	Werdau (S)
LN	Lübben (Bg)	OD	Stormarn (SH)	SDT	Schwedt (Bg)	WE	Weimar (T)
LÖ	Lörrach (BW)	OE	Olpe (NW)	SE	Bad Segeberg (SH)	WEN	Weiden (Br.)
LÖB	Löbau (S)	OF	Offenbach (H)	SEB	Sebnitz (S)	WES	Wesel (NW)
LSA	Sachsen-Anhalt*	OG	Ortenaukreis (BW)	SEE	Seelow (Bg)	WF	Wolfenbüttel (N)
LSN	Sachsen*	OH	Ostholstein (SH)	SFA	Soltau-Fallingb. (N)	WHV	Wilhelmshafen (N)
LSZ	Bad Langensalza (T)	OHA	Osterode am Harz (N)	SFB	Senftenberg (Bg)		
LU	Ludwigshafen (RP)	OHZ	Osterholz-Scharmbeck (N)	SFT	Staßfurt (SA)	WI	Wiesbaden (H)
LUK	Luckenwalde (Bg)	OL	Oldenburg (T)	G	Solingen (NW)	WIL	Wittlich (RP)
LWL	Ludwigslust (MV)	OR	Oranienburg (Bg)	SGM	Sangerhausen (SA)	WIS	Wismar (MV)
M	München (Bn)	OS	Osnabrück (N)	SH	Schleswig-Holstein*	WK	Wittstock (Bg)
MA	Mannheim (BW)	OVL	Klingenthal-Oelsnitz (S)	SHA	Schwäbisch-Hall (BW)	WL	Harburg (N)
MAB	Marienberg (S)	OZ	Oschatz (S)	SHG	Schaumburg (N)	WLG	Wolgast (MV)
MB	Miesbach (Bn)	P	Potsdam (Bg)	SHL	Suhl (T)	WM	Weilheim-Schongau (Bn)
MC	Malchin (MV)	PA	Passau (Bn)	SI	Siegen-Wittgenstein (NW)	WMS	Wolmirstedt (SA)
MD	Magdeburg (SA)	PAF	Pfaffenhofen (Bn)	SIG	Sigmaringen (BW)	WN	Rems-Murr-Kreis (BW)
ME	Mettmann (NW)	PAN	Rottal-Inn (Bn)	SIM	Rhein-Hunsrück-Kreis (RP)	WND	St. Wendel (Sd)
MEI	Meißen (S)	PB	Paderborn (NW)	SK	Saalkreis (SA)	WO	Worms (RP)
MER	Merseburg (SA)	PCM	Parchim (MV)	SL	Schleswig-Flensburg (SH)	WOB	Wolfsburg (N)
MG	Mönchengladbach (NW)	PE	Peine (N)	SLF	Saalfeld (T)	WR	Wernigerode (SA)
MGN	Meiningen (T)	PER	Perleberg (Bg)	SLN	Schmölln (T)	WRN	Waren (MV)
MH	Mühlheim a.d. Ruhr (NW)	PF	Pforzheim (BW)	SLS	Saarlouis (Sd)	WSF	Weißenfels (SA)
MHL	Mühlhausen (T)	PI	Pinneberg (SH)	SLZ	Bad Salzungen (T)	WST	Ammerland (N)
MI	Minden (NW)	PIR	Pirna (S)	SM	Schmalkalden (T)	WSW	Weißwasser (S)
MIL	Miltenberg (Bn)	PK	Pritzwalk (Bg)	SN	Schwerin (MV)	WT	Waldshut (BW)
MK	Märkischer Kreis (NW)	PL	Plauen (S)	SO	Soest (NW)	WTM	Wittmund (N)
MM	Memmingen (Bn)	PLÖ	Plön (SH)	SÖM	Sömmerda (T)	WÜ	Würzburg (Bn)
MN	Unterallgäu (Bn)	PN	Pößneck (T)	SON	Sonneberg (T)	WUG	Weißenburg- Gunzenhausen (Bn)
MOS	Neckar-Odenwald-Kreis (BW)	PS	Pirmasens (RP)	SP	Speyer (RP)	WUN	Wunsiedel (Bn)
MR	Marburg-Biedenkopf (H)	PW	Pasewalk (MV)	SPB	Spremberg (Bg)	WUR	Wurzen (S)
		PZ	Prenzlau (Bg)	SR	Straubing (Bn)		



Drogerie Hamdorf

Schnell und bequem - Ihre Urlaubsfotos zu uns

Die neuen Bildpreise sind da!

9 x 13	Wochenbild	nur 0,49 Pfennig
9 x 13	3-Tage Bild	nur 0,59 Pfennig
9 x 13	Nachtexpreß	nur 0,69 Pfennig

Sonderangebot!

Kleinbildfilm 24 Aufnahmen

nur DM 3.95

O-6602 Berga/Elster - Telefon:269



K. + S. Fahrschulring GmbH
Robert-Guezou-Str.24
O-6602 Berga

GILT AB SOFORT! Führerschein

Ausbildung auf Golf-Diesel sowie
auf Automatik-Fahrzeugen

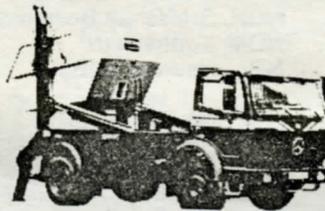
- Ratenzahlung möglich -
- Ausbildung für Sofortmaßnahmen am Unfallort -

Schulung der Klassen 1 und 3

Anmeldung:

Mi u. Fr 16.30 - 19.00 Uhr
in der Fahrschule

HIER WERBEN SIE RICHTIG!



**CONTAINER
DIENST
ADLER**

Ronneburg 2413

6516 Ronneburg, OT Grobsdorf Nr. 11

Ihr Entsorgungspartner

Abfuhr von Erdaushub, Bauschutt,
Schrott, Gewerbe-, Haus- und Garten-
abfällen

Partner der Bauwirtschaft

Putzcontainerstation der Firmen
KNAUF und Marmorit

Rufen Sie an -
ein Preisvergleich lohnt sich!

... zu kaufen gesucht - eine Anzeige
im Mitteilungsblatt hilft Ihnen dabei!

Zum Schulanfang die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Familie Kretzschmar

**Wir halten für Sie jederzeit
preisgünstige Angebote im
gesamten Papier- und Büroartikelsortiment bereit.**

Papier - Büro - Spiel

H. Kretzschmar, Bahnhofstraße 19, O-Berga/Elster
Telefon: 369 oder 219

